

Siebentes Capitel.

Von den Beförderungen.

§. 207.

Jeder Bruder soll in der Regel ein Jahr im Lehrlingsgrade und zwei Jahre im Gesellengrade stehen, ehe er weiter befördert wird.

§. 208.

Nach Ablauf dieser Stufenzeit kann Jeder, der die Arbeiten fleißig besucht, die Kenntnisse seines Grades erworben und sich keines Vergehens schuldig gemacht hat, die Beförderung bei dem Meister vom Stuhl oder bei einem der beiden Aufseher in brüderlicher Bescheidenheit nachsuchen.

§. 209.

Niemand darf in geöffneter Loge seine Beförderung in Antrag bringen oder einen Bruder zur Beförderung vorschlagen.

§. 210.

Der Meister vom Stuhl ist dafür verantwortlich, daß nur würdige, an der Sache des Ordens und an den Arbeiten der Loge thätigen Antheil nehmende Brüder befördert werden.

§. 211.

Ueber diejenigen, welche er für geeignet zur Beförderung erachtet, hat er die Meinung der Brüder Meister zu erfordern. Eine Ballotage hierüber findet nicht statt.

§. 212.

Werden aber Einwendungen gegen die Beförderung gemacht, so tritt die Ballotage ein und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit darüber, ob der Vorgeschlagene befördert werden soll.

§. 213.

In Betreff der gegen die Beförderung gemachten Einwendungen wird ebenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen